

Frankfurt (Oder), den 06.03.2017







Prüfpflicht von Pflanzenschutzgeräten

Bisher prüfpflichtige Pflanzenschutzgeräte, wie z.B. Feldspritzgeräte, Sprühgeräte mit und ohne Luftunterstützung und Karrenspritzen im Freiland, müssen weiterhin in einem Intervall von 6 Kalenderhalbjahren geprüft werden.

Mit Inkrafttreten der Pflanzenschutz-Geräteverordnung am 06. Juli 2013 wurde umgesetzt, dass auch bisher nicht prüfpflichtige Pflanzenschutzgeräte bis spätestens zum **30. Juni 2016** erstmals und dann ebenfalls in einem Intervall von 6 Kalenderhalbjahren zu prüfen sind.

Dazu zählen Streifenspritzgeräte (Bandspritzgeräte), Schlauchspritzenanlagen, alle Karrenspritzen (z.B. im Gewächshausbereich), Gießwagen, Nebelgeräte, Spritzzüge, Zweivegefahrzeuge und Luftfahrzeuge.

Der folgenden Tabelle ist die aktuelle Gültigkeitsdauer der einzelnen Plakettenfarben nach Kalenderhalbjahren zu entnehmen:

Plakette						
Farbkennzeichnung	Rosa RAL 3015	Grün RAL 6018	Orange RAL 2000	Blau RAL 5015	Gelb RAL 1012	Braun RAL 8004
Vergabe I. Halbjahr	2014	2015	2016	2017	2013	
gültig: I. Halbjahr	2017	2018	2019	2020	2016	
Vergabe II. Halbjahr	2014	2015	2016	2017	2013	2013
gültig: II. Halbjahr	2017	2018	2019	2020	2016	2016

Gültig für 2017:



Bis erstmals zum **31. Dezember 2020** sind stationäre und mobile Beizgeräte, Granulatstreugeräte, schleppergezogene oder von einer Person geschobene oder gezogene Streichgeräte und Bodenentseuchungsgeräte zu prüfen.

Ausgenommen von der Prüfpflicht sind alle bestimmungsgemäß tragbaren Pflanzenschutzgeräte, wie Sprühflaschen, Druckspeicherspritzen, Streichgeräte oder Spritzgeräte mit Rotationszerstäuber, handbetätigte sowie motorbetriebene Rückenspritzgeräte und Rückensprühgeräte.

Ohne Zustimmung ist die Weitergabe an Dritte –auszugsweise oder im Original- nicht gestattet.

Bewahren Sie das Kontrollprotokoll als Nachweis der amtlich durchgeführten Kontrolle unbedingt auf!

Vorbereitung zur Prüfung:

Voraussetzung für die Prüfung ist eine gründliche Außen- und Innenreinigung der Pflanzenschutzgeräte. Fahren Sie nicht mit Frostschutzmitteln in der Pumpe zur Prüfung und füllen Sie den Behälter mindestens zur Hälfte mit Wasser, da sonst keine Rührwerksprüfung vorgenommen werden kann. Zu geringe Rührwerksleistungen führen zur Verstopfung von brüheführenden Bauteilen und Düsen und ggf. zur Verminderung der Wirksamkeit von Pflanzenschutzmitteln.

Machen Sie eine **Funktions- und Sichtprüfung des Gerätes**, und reparieren Sie bereits vor der Prüfung Schäden am Gestänge, an Hydraulikzylindern etc.

Auch sämtliche Filter, Rückschlagventile und Membranen (Tropfstopp!) sowie Düsen sollten bereits vor der amtlichen Prüfung gereinigt werden. Kontrollieren Sie Schläuche und Leitungen auf Dichtigkeit und ziehen Sie ggf. Schlauchschellen oder Verschraubungen nach.

Überprüfen Sie die Pumpe. Schaumiges oder milchig trübes Öl sind ein Zeichen dafür, dass die Membrane der Pumpe defekt ist. Wenn vorhanden, überprüfen Sie den Durchflusssensor und kalibrieren ihn bei Bedarf neu.

Achten Sie darauf, dass alle elektronischen Steckverbindungen den nötigen Kontakt haben und die beweglichen Teile der Spritze vor dem ersten Einsatz geschmiert werden.

Eine gute Vorbereitung auf die Gerätekontrolle und die kommende Spritzsaison schützt Sie vor Überraschungen!

Eine **Liste der im Land Brandenburg amtlich anerkannten Kontrollwerkstätten**, den jeweils prüfbaren Gerätearten sowie den geplanten öffentlichen Kontrollterminen, ist auf der Internetseite www.isip.de/psd-bb einzusehen.

Ansprechpartner Pflanzenschutztechnik:

Julia-Kristin Plate
0335/ 60676-2103
Julia-Kristin.Plate@lelf.brandenburg.de

Alfons-E. Krieger
0335/ 60676-2104
Alfons-Eduard.Krieger@LELF.Brandenburg.de

Gez. Julia-Kristin Plate